

14. VEREINSZUSCHUSSPROGRAMM

GROSSE KREISSTADT LEIMEN



2018 - 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel
2. Organisationen mit Anspruch auf Bar- und Sachleistungen
3. Festlegung der Finanzierungsmittel
4. Grundsätzliche Festlegungen
5. Grundförderung
 - 5.1 **Regelzuschuss**
 - 5.1.1 Grundzuschuss
 - 5.1.2 Gestaltungszuschuss
 - 5.1.2.1 - für sporttreibende Organisationen
 - 5.1.2.2 - für sonstige Organisationen
 - 5.1.3 Jugendzuschuss
 - 5.2 **Leistungszuschuss**
 - 5.2.1 Investitionszuschuss
 - 5.2.2 Veranstaltungszuschuss und Jubiläumszuschuss
 - 5.2.2.1 Teilnahme und Platzierungen bei Wettkampfveranstaltungen von Jugendlichen
 - 5.2.3 Zuschuss für die Teilnahme von Jugendlichen an Partnerschaftsveranstaltungen
 - 5.2.4 Bewirtschaftungszuschuss
 - 5.3 **Sachleistungen**
 - 5.3.1 Leistungen der Technischen Betriebe
 - 5.3.2 Überlassen von Räumen, Anlagen und Einrichtungen
 - 5.3.3 Verwaltungsleistungen
 - 5.3.4 Plakatierungszuschuss
 - 5.3.5 Schankerlaubnis

1. Präambel

Dieses Zuschussprogramm gilt für alle vom Gemeinderat der Stadt Leimen im Vereinszuschussprogramm (VZP) aufgenommenen Verbände, Organisationen und Vereine.

Politische Parteien bzw. Organisationen sind von diesem Förderprogramm ausgeschlossen.

Das Vereinszuschussprogramm unterscheidet hierbei Vereine / Organisationen mit Anspruch auf Bar- und Sachleistungen und Vereine / Organisationen, die nur einen Anspruch auf Sachleistungen haben. (z.B. Fördervereine, Verbände; etc. siehe hierzu auch Anlage 2)

Alle Vereine / Organisationen die einen Zuschuss nach den Richtlinien des Vereinszuschussprogrammes beantragen, sichern mit Antragsstellung die Einhaltung der Richtlinien des Jugendschutzgesetzes zu.

Die Geltungsdauer des Vereinszuschussprogrammes der Stadt Leimen wird jeweils für die Dauer von drei Jahren festgelegt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Verwaltung stellt ab dem 01.04. eines Jahres die Antragsformulare für den Regelzuschuss zur Abholung und im Internet zur Verfügung. Die Formulare müssen bis zum 30.06. eines Jahres dem Vereinsamt der Stadt Leimen wieder vorliegen, ansonsten besteht kein Anspruch auf Regelzuschuss.

2. Organisationen mit Anspruch auf Bar- und/oder Sachleistungen **- Voraussetzungen für die Förderung durch das VZP**

- 2.1. Für die Anerkennung der Organisationen gelten nachfolgende allgemeine Grundsätze:
 - 2.1.1 Die Organisation muss ihren Sitz in Leimen haben.
 - 2.1.2 Die Organisation oder ihr Dachverband muss als gemeinnützig im Sinne der jeweils geltenden Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit anerkannt und rechtsfähig sein. Organisationen, die ohne den Status „gemeinnützig“ in der Jugendförderung, Kultur- oder Sozialpflege tätig sind, müssen durch den Gemeinderat zugelassen werden.
 - 2.1.3 Die Organisation soll sich an mindestens drei öffentlichen Veranstaltungen der Stadt kostenlos beteiligen.
 - 2.1.4 Für jede Organisation bzw. die vom Fachsportverband anerkannte Sparte kann maximal eine Unterstützungsorganisation mit ausschließlichem Anspruch auf Sachleistungen im VZP zugelassen werden. (Förderverein etc.)
 - 2.1.5 Befindet sich eine Organisation in Auflösung d.h. dem Verein gehören weniger als sieben Mitglieder an oder sind der Verwaltung über den Zeitraum von einem Jahr keine Aktivitäten bekannt, erlöschen die Ansprüche auf das Vereinszuschussprogramm. Diese Vereine werden im folgenden Jahr aus dem VZP gelöscht, sofern das Jahr nicht dem nächsten VZP zuzuordnen ist.
- 2.2. Während der Laufzeit dieses Programms erfolgt die durch den Gemeinderat jeweils beschlossene Aufnahme oder den Ausschluss von förderfähigen Vereinen / Organisationen jeweils erst für das Folgejahr.

2.3 Anspruch besteht auf:

Regelzuschuss 5.1

Grundzuschuss (5.1.1)

Gestaltungszuschuss (5.1.2)

Jugendzuschuss (5.1.3)

Leistungszuschuss 5.2

Investitionszuschuss (5.2.1)

Veranstaltungszuschuss und Jubiläumszuschuss (5.2.2)

Teilnahme und Platzierungen bei Wettkampfveranstaltungen
von Jugendlichen (5.2.2.1)

Zuschuss für die Teilnahme von Jugendlichen an
Partnerschaftsveranstaltungen (5.2.3)

Bewirtschaftungszuschuss (5.2.4)

Sachleistungen 5.3

Leistungen der Technischen Betriebe (5.3.1)

Überlassen von Räumen, Anlagen und Einrichtungen (5.3.2)

Verwaltungsleistungen (5.3.3)

Plakatierungszuschuss (5.3.4)

Schankerlaubnis (5.3.5)

Die Liste der berechtigten Organisationen ist jeweils für die Laufzeit des VZP von der Verwaltung nach den Kriterien und Grundsätzen des VZP aufgestellt und den Leistungen zugrunde gelegt.

3. Festlegung der Finanzierungsmittel

Die Festlegung der jährlichen Finanzierungsmittel erfolgt durch den Gemeinderat im Rahmen der Aufstellung des jeweiligen Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr, in dem die Mittel zur Auszahlung anstehen. Voraussetzung für die Erreichung der mit dem VZP angestrebten Ziele ist, dass der Gemeinderat im Rahmen des Haushaltes in seinen Haushaltsberatungen die notwendigen Etatmittel zur Verfügung stellen kann. Ausführungsbestimmungen und Richtlinien zur Regelung der Auszahlungen der Zuschüsse im Rahmen der Vorgabe des 14.VZP ist Sache der laufenden Verwaltung.

Ist es auf Grund besonderer Umstände nicht möglich die Gesamtleistungen zu erbringen, sind die Zuschüsse anteilig zu kürzen.

Die einzelnen Haushaltsstellen sind gegenseitig deckungsfähig.

4. Grundsätzliche Festlegungen

Für die Gewährung von Zuschüssen werden nachfolgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- 4.1 Die Höhe des Gesamtzuschusses (ohne Investitionszuschuss) soll grundsätzlich die Höhe der Einnahmen der Jahresrechnung ohne VZP-Zuschüsse der betreffenden Organisation nicht übersteigen.
- 4.2 Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt.
Grundlage für die Zahlung sind die Meldungen der jährlichen Mitgliederzahlen an die Fachverbände. Sind keine Dachorganisationen vorhanden, müssen die Mitgliederzahlen jährlich vom Verein separat bis zum 30.06. eines Jahres bei der Verwaltung erfolgen. Eine Mehrfachbezuschussung für die gleiche Veranstaltung / Maßnahme ist nicht möglich.
- 4.3 Um eine erhöhte finanzielle Förderung der einheimischen Jugendlichen zu erreichen, muss sich die Organisation an drei städtischen Veranstaltungen kostenlos beteiligen. (siehe hierzu auch 5.1.3)
- 4.4 Als Jugendliche im Sinne dieses VZP gelten Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. es im laufenden Kalenderjahr vollenden.
Barleistungen können nach den Regelungen des VZP nur für Jugendliche mit 1. Wohnsitz in Leimen gewährt werden.
- 4.5 Der Oberbürgermeister der Stadt Leimen ist für die Durchführung des VZP zuständig.
Ihm obliegen die sich aus den Bestimmungen des VZP ergebenden Entscheidungen im Einzelfall, sowie die allgemeinen Regelungen für die Organisationen.
- 4.6 In besonders begründeten Fällen kann der Oberbürgermeister im Rahmen des Gesamtansatzes abweichende oder ergänzende Entscheidungen treffen, wobei als Obergrenze Euro 1.500,00 im Einzelfall festgelegt werden. (sog. Härtefallregelung)

5. Grundförderung

5.1. Regelzuschuss

5.1.1 Grundzuschuss

Jede Organisation hat einen Mindestbedarf an Verwaltungsaufwand um die satzungsmäßig festgelegten Ziele zu erreichen. Hierfür müssen entsprechende Aktivitäten durchgeführt werden. Diese Leistungen sind von der Vereinsgröße weitgehend unabhängig. Für jeden Verein wird darum ein Sockelbetrag von 120,00 Euro angesetzt.

Bei einem Auswärtigenanteil von über 50 % der Gesamtmitglieder wird der Grundzuschuss lediglich zur Hälfte gewährt.

5.1.2 Gestaltungszuschuss

Die Organisationen erhalten entsprechend der nachstehenden Regelung einen Gestaltungszuschuss.

5.1.2.1 Gestaltungszuschuss für sporttreibende Organisationen

Für die Erreichung der Ziele sind viele Einzelaktivitäten erforderlich. Für diese zusätzlichen Aktivitäten erhalten die Organisationen einen gestaffelten Zuschuss, und zwar:

Sportvereine

für Mannschaften (mind. 5 Aktive) der Erwachsenen in der höchsten Spielklasse	2.000,00 Euro
2. Spielklasse	1.000,00 Euro
3. Spielklasse	750,00 Euro
4. Spielklasse	400,00 Euro
5. Spielklasse	200,00 Euro

Für eine niedrigere Klassenzugehörigkeit erhält die Organisation je aktiver Wettkampfmannschaft 100,00 Euro, die Jugendwettkampfmannschaften erhalten einen Betrag von 200,00 Euro.

Bei weniger als 5 Aktiven in einer Mannschaft verringert sich der Zuschuss entsprechend.

Jede Organisation hat am Ferienprogramm mitzuwirken.
Erfolgt dies nicht, wird eine Kürzung von 10 % des Regelzuschusses vorgenommen.

Die Obergrenze des Gestaltungszuschusses für sporttreibende Vereine ist auf max. Euro 8.000,00 / je Fachsportart festgelegt.

5.1.2.2 Gestaltungszuschuss für sonstige Organisationen

Die AWO Ortsvereine, DRK Ortsverein und DLRG engagieren sich in erheblichem Maße im sozialen Bereich. AWO, DRK und DLRG werden nach den Bestimmungen des VZP's wie örtliche Vereine behandelt. Daher erhalten diese Organisationen einen Gestaltungszuschuss in Höhe von jeweils 350,00 Euro.

Gesangvereine, Musikvereine, KC Frösche, die Heimatortsgruppen und der Verein für Brauchtumpflege, die Laienspielgruppe „Possenreisser“, „Vorhang Auf“, der Kulturkreis, der Kunstverein, Kulturnetzwerk und IKWZ erhalten für ihr kulturelles Engagement innerhalb der Stadt Leimen einen Gestaltungszuschuss i.H.v. 250,00 Euro.

Beteiligen sich die Hilfsdienste, Musikvereine nicht an mindestens vier städtischen Veranstaltungen (davon zwei kostenfrei) aktiv als Musikverein, oder Hilfsdienst, erfolgt keine Auszahlung des Gestaltungszuschusses.

Der Verkehrsverein engagiert sich bei den verschiedensten Veranstaltungen in der Stadt Leimen, die er teilweise in eigener Regie durchführt. Für alle Aktivitäten im Interesse der Stadt Leimen erhält die Organisation jährlich einen Betrag aus dem städtischen Haushalt.

5.1.3 Jugendzuschuss

Die Jugendarbeit liegt im besonderen Interesse der Stadt Leimen. Daher gewährt sie für jeden betreuten einheimischen Jugendlichen eines Vereins im VZP einen Zuschuss in Höhe von 10,00 Euro.

Beteiligt sich eine Organisation aktiv mit Jugendlichen bei drei städtischen Veranstaltungen (hierunter mindestens am Sommertagsumzug oder Martinsumzug) erhöht sich der Jugendzuschuss auf 20,00 Euro je einheimischen Jugendlichen. Auswärtige Jugendliche können nicht berücksichtigt werden.

Jugendzuschüsse sind jährlich anhand von Namenslisten zu beantragen, die vom Vereinsvorsitzenden vorher bestätigt wurden.

5.2 Leistungszuschuss

5.2.1 Investitionszuschuss

Die Vereine erhalten einen Investitionszuschuss als Hilfe zur Selbsthilfe für die Sanierung von Sportstätten und sonstigen Gebäuden oder Gebäudeteilen, die ausschließlich und unmittelbar dem Vereinszweck dienen.

Der Zuschuss beläuft sich auf max. 15 % der zuschussfähigen Kosten höchstens jedoch 10.000,00 €. Arbeitskosten durch Eigenleistung werden nicht bezuschusst.

Zuschussfähige Kosten sind:

- a.) bei Maßnahmen, bei denen Dach- oder Fachverbände Zuschüsse gewähren, die von diesen Zuschussgebern festgelegten zuschussfähigen Baukosten.
- b.) bei Maßnahmen, bei denen keine Zuschüsse von Dach- und Fachverbände gewährt werden und deshalb keine zuschussfähigen Baukosten feststehen, die vom Bauamt der Stadt Leimen festgestellten tatsächlichen Baukosten unter Beachtung der vergleichbaren zuschussfähigen Baukosten.

Eine Auszahlung erfolgt nach Baufortschritt. Die Überwachung obliegt dem Bauamt.

Zuschussanträge sind jeweils bis spätestens 30.06. einzureichen, um im folgendem Haushaltsjahr berücksichtigt werden zu können. Die Anträge werden nach Antragseingang und der Haushaltslage beschieden.

5.2.2 Veranstaltungszuschuss und Jubiläumszuschuss

Örtliche Veranstaltungen in städtischen Objekten von Kunstverein, Kulturkreis, IKWZ, Verein für Museen und Stadtchronik, „Laienspielgruppe Possenreisser“ und „Vorhang Auf“ und die Partnerschaftskomitees sowie je eine Jubiläumsveranstaltung aller im VZP aufgenommenen Vereine / Organisationen zum 25, 50, 75, 100 und 125 ff. jährigen Jubiläum sind grundsätzlich mietfrei, gleiches gilt für örtliche Veranstaltungen der Sozialvereine und Hilfsdienste. (ausgenommen hiervon sind die Leistungen der Technischen Betriebe Leimen).

Offizielle Jubiläen unterstützt die Stadt Leimen durch einen Jubiläumszuschuß ab dem 25jährigen Jubiläum. Diese werden wie folgt bezuschusst:

25jähr. Jubiläum	100,00 €
50jähr. Jubiläum	200,00 €
75jähr. Jubiläum	300,00 €
100jähr. Jubiläum	400,00 €
125jähr. Jubiläum	500,00 €
usw.	

5.2.2.1 Zuschüsse für Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen von Jugendlichen

Die Meisterschaften werden je Sportart (d.h. nicht die Disziplinen einer Sportart) getrennt bewertet (Hallen / Freiluftmeisterschaften).

Für Wettkampfveranstaltungen auf regionaler, überregionaler, nationaler und internationaler Ebene werden Aufwandsentschädigungen gewährt. Diese gliedern sich wie folgt nach Platzierungen:

Badische Meisterschaften

	Einzel	Mannschaft
1. Platz	20,00 Euro	40,00 Euro
2. Platz	15,00 Euro	30,00 Euro
3. Platz	10,00 Euro	20,00 Euro
Teilnahme	5,00 Euro	10,00 Euro

Landesmeisterschaften

	Einzel	Mannschaft
1. Platz	40,00 Euro	80,00 Euro
2. Platz	30,00 Euro	60,00 Euro
3. Platz	20,00 Euro	40,00 Euro
Teilnahme	10,00 Euro	20,00 Euro

Süddeutsche Meisterschaften

	Einzel	Mannschaft
1. Platz	80,00 Euro	160,00 Euro
2. Platz	60,00 Euro	120,00 Euro
3. Platz	40,00 Euro	80,00 Euro
Teilnahme	20,00 Euro	40,00 Euro

Deutsche Meisterschaften

	Einzel	Mannschaft
1. Platz	160,00 Euro	320,00 Euro
2. Platz	120,00 Euro	240,00 Euro
3. Platz	80,00 Euro	160,00 Euro
Teilnahme	40,00 Euro	80,00 Euro

Europameisterschaften

	Einzel	Mannschaft
1. Platz	320,00 Euro	640,00 Euro
2. Platz	240,00 Euro	480,00 Euro
3. Platz	160,00 Euro	360,00 Euro
Teilnahme	80,00 Euro	160,00 Euro

5.2.3. Zuschuss für die Teilnahme von Jugendlichen an Partnerschaftsveranstaltungen (auf Nachweis)

Jedem Partnerschaftskomitee wird ein Jahresbudget gewährt. Das Jahresbudget wird jährlich im Rahmen der Haushaltbesprechungen festgelegt und im städtischen Haushalt ausgewiesen.

Fahren Jugendliche eines Vereins bzw. Jugendgruppen zu einer Partnerstadt in einem offiziellen Rahmen wird ein Pauschalbetrag von Euro 150,00 zur Verfügung gestellt.

5.2.4 Bewirtschaftungszuschuss

5.2.4.1 Organisationen mit eigenen Anlagen (bzw. Erbbaurechtsverhältnisse) erhalten für die Unterhaltung der Anlagen und Einrichtungen einen Grundzuschuss. Der Zuschuss beträgt derzeit Euro 250,00 für die Hallenfläche und Euro 250,00 für die Freifläche.

5.2.4.2 Musikvereine haben einen erheblichen Aufwand für die Unterhaltung der Musikinstrumente. Daher erhalten sie einen erhöhten Bewirtschaftungszuschuss von 300,00 Euro.

5.3 Sachleistungen

5.3.1 Leistungen der Technischen Betriebe Leimen (TBL)

Die Technischen Betriebe Leimen können für Sachleistungen, nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten, von den Vereinen in Anspruch genommen werden. Hier gilt jedoch in verstärktem Maße das Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe. Die Verwaltung bezuschusst die Vermietung von Gegenständen der Technischen Betriebe Leimen nach den in der Anlage 1 Tabelle 1 aufgeführten Beträgen.

Beschädigungen bzw. Verbrauchsmaterial müssen erstattet werden.

Die Kosten der Tabelle 2 (der tatsächliche Aufwand) werden zu 50 % in Rechnung gestellt.

5.3.2 Überlassung von Räumen, Anlagen und Einrichtungen

5.3.2.1 Auf Antrag können Organisationen ständig oder im Einzelfall Räume, Anlagen und Einrichtungen der Stadt zur pfleglichen Nutzung überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

Die Nutzung der Räume etc. ist auf Verlangen der Verwaltung durch den jeweiligen Verantwortlichen der Organisation mit Angabe der Teilnehmerzahl nachzuweisen.

Für die Nutzung werden Benutzungsgebühren gemäß der Anlagen zum VZP erhoben. In Anspruch genommene Übungseinheiten nach 20:00 Uhr werden als Erwachsenenübungseinheiten abgerechnet.

5.3.2.2 Bildet eine Organisation neue Übungsgruppen bedarf dies der Zustimmung der Verwaltung, wenn Räume oder Freiflächen der Stadt als Übungsraum in Anspruch genommen werden sollen.

Gleiches gilt, wenn die Organisationen neue Übungsgruppen bilden, die sie im Rahmen ihrer zugeteilten Übungszeiten durch Verkürzung der Trainingszeit anderer eigener Gruppen überlassen will. Falls eine Gruppe den Übungsbetrieb in zugewiesenen Übungseinheiten nicht mehr durchführt, ist dies der Verwaltung zu melden. Diese Übungseinheiten können nur mit Zustimmung der Stadt auf andere Gruppen übertragen werden.

Bei nicht in Anspruch genommenen Übungseinheiten müssen diese berechnet werden, falls diese Nichtnutzung der Verwaltung (Liegenschaftsamt) nicht rechtzeitig, d.h. eine Woche vorher, mitgeteilt wird.

Werden durch die Anzahl von auswärtigen Mitgliedern mehr Übungseinheiten oder größere Räume erforderlich und stehen die erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung, so ist eine entsprechende Mehrkostenbeteiligung vorzusehen.

5.3.3 Verwaltungsleistungen

Die Verwaltung der Stadt Leimen unterstützt die Organisationen bei Veröffentlichungen durch Anfertigen von Kopien bzw. Druckarbeiten. Diese Kosten werden den Vereinen in Rechnung gestellt.

5.3.4 Plakatierungszuschuss

Für den Zeitraum des 14. VZP werden entstehende Kosten für die im VZP aufgeführten Vereine / Organisationen für max. 50 Plakate und 2 Wochen über das VZP auf Antrag erstattet.

5.3.5 Bezuschussung Schankerlaubnis

Für den Zeitraum des 14. VZP werden die Kosten für die Schankerlaubnis bei Tagesveranstaltungen der Vereine auf Antrag zu 50% erstattet.